

		Eingangsvermerk
Name der entgegennehmenden Gemeinde / Behörde Stadt Braunsbedra Gewerbeamt Markt 1 06242 Braunsbedra		Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) für einen vorübergehenden Betrieb vom 7. August 2014, GVGl. LSA Nr. 15/2014 Anzeige <input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

1. Angaben zur Person/ der gesetzlichen Vertreter

Name		Vorname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<input type="text"/>			
Freiwillig Tel.- Nr.: (auch mobil)		E-Mail	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
1.1. Angaben zur juristischen Person (die Angaben für gesetzliche Vertreter sind unter 1. einzutragen)			
Firma (Name der Gesellschaft)		Registernummer	Registergericht
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift/ Sitz der Hauptniederlassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<input type="text"/>			

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort der Veranstaltung/ Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, benutzte Fläche in m²)		<input type="checkbox"/> im Freien
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> im Gebäude
		<input type="checkbox"/> im Festzelt
Besonderer Anlass außerhalb der gastronomischen Tätigkeit:	<input type="text"/>	

Zeitraum des Betriebes:	Datum:	Uhrzeit (von-bis)
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorgesehenes Angebot:		
<input type="checkbox"/> folgende zubereitete Speisen <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> nur alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> Kaffee <input type="checkbox"/> Kuchen

3. Angaben zu Änderung des Betriebes:

Die Angaben in der Anzeige vom	haben sich wie folgt geändert	
z.B. Datum / Zeit	Angebot	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Hinweise:

Ein besonderer Anlass im Sinne des Gaststättengesetzes liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des Betriebes zu erstatten, § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA.
Änderungen gegenüber der Erstanzeige sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, § 2 Abs. 2 S. 1 GastG LSA.
Eine Bescheinigung der Anzeige hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.
Die Angaben der Anzeige werden an folgende Behörden weitergeleitet:
Bauordnungsamt, Lebensmittelüberwachung, Umweltamt, Jugendamt, Finanzamt, Hauptzollamt

Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine gültige Reisegewerbekarte besitzt, diese ist am Ort der Veranstaltung vorzuhalten.

Antragsteller:

Ort, Datum

Unterschrift

Es wird bestätigt, dass vorliegende Anzeige hier eingegangen ist

Stadt Braunsbedra
Gewerbeamt
Markt 1
06242 Braunsbedra

Datum / Stempel / Unterschrift der Behörde